

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 6321/01/02/09-23-Sp

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth
zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabit, beantragt eine Genehmigung ihrer neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage auf ihrem Betriebsgelände nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. IZÜV und für das Einleiten der daraus gereinigten Abwasser in die Haidenaab eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der beantragten Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG geht auch der Neubau der Abwasserbehandlungsanlage voraus, der im Parallelverfahren baurechtlich behandelt wird.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch den Bau und dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und der Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher im wasserrechtlichen Verfahren nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Wasserrecht, Mähringer Straße 7, Zimmer 227, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, 30.10.2018

gez.

Kestel
Oberregierungsrätin